

Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim vom

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
- § 7 Anforderungen an Grabschmuck und Kränze

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 9 Säрге
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 14a Urnengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

- § 18 Gestaltung der Grabmale und Einfassungen
- § 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 20 Standsicherheit der Grabmale
- § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 22 Entfernen von Grabmalen, Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen und Bewuchs

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 23 Herrichten und Instandhaltung von Grabstätten
- § 24 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 25 Benutzung der Friedhofskapelle

9. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Gebühren
- § 30 Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat von Pfaffen-Schwabenheim hat in der Sitzung am 19.07.2005 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), geändert am 06.02.1996 (GVBl.S.65, BS 2127- 1) folgende Satzung beschlossen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung (Erdbestattung) oder Beisetzung (Urnenbeisetzung) derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vergleiche § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten – soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden.
- (2) Die Ortsgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin bzw. der Gemeindebediensteten sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeinde sind ausgenommen,
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Ortsgemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde, die jedoch an der Leine zu führen sind,
 9. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie
- a) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
 - b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.
- Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.
- (2) Die Ortsgemeinde kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
1. schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 2. wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.
- (3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.

§ 7 Anforderungen an den Grabschmuck und an Kränze

Als Grabschmuck und für Kränze dürfen nur verrottbare Materialien verwendet werden. Grabschmuck und Kränze, der / die nicht diesen Vorschriften entspricht/entsprechen, muss / müssen von den Nutzungsberechtigten oder Angehörigen des / der Verstorbenen entsorgt werden. Die Entsorgung hat in diesem Falle über die Hausmüllabfuhr zu erfolgen. Entsorgungseinrichtungen des Friedhofes dürfen hierzu nicht verwandt werden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Ortsgemeinde anzumelden. Die Beisetzung von Aschen ist bei der Ortsgemeinde rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattung über die Einäscherung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Ortsgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur 1 Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Ortsgemeinde können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 9 Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anders ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmass 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Ortsgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге, die für Bestattungen in Einzelgrabfeldern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) vorgesehen sind, dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmass 0,40 m breit sein.

§ 10 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von den Gemeindebediensteten bzw. den Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 15 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,90 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabmale, Fundamente, Grabeinfassung, sonstige bauliche Anlagen oder Grabzubehör einschließlich des Bewuchses vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabeinfassung, sonstige bauliche Anlagen oder Grabzubehör einschließlich des

Bewuchses durch die Ortsgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten. Die Gefahr einer Beschädigung der Grabmale, Fundamente, der Grabeinfassung, sonstigen baulichen Anlagen oder des Grabzubehörs trägt in diesem Falle der Nutzungsberechtigte, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahl-, Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Ortsgemeinde durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnenwahlgrabstätten
4. Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Grabstätten werden für eine Erstbelegung erst nach Eintritt eines Sterbefalles von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 8 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(4) Reihengrabstätten werden für Verstorbene nach Abs. 2 Nr. 1 mit den Maßen 0,60 m Breite und 1,20 m Länge, für Verstorbene nach Abs. 2 Nr. 2 mit den Maßen 1,00 m Breite und 2,20 m Länge (gemessen an den Außenkanten der Grabeinfassung) hergestellt. Als Abstand zwischen den einzelnen Gräbern sind mindestens 0,40 m einzuhalten.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 a Urnengrabstätten:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

1. Urnenwahlgrabstätten
2. Reihengrabstätten (§ 14)
3. Wahlgrabstätten (§ 15)

*50cm Abdeckung
über Urne*

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es werden nur Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen zur Verfügung gestellt. In Urnenwahlgrabstätten dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Grabstätten nach Abs. 2 werden in den Maßen 0,80 m Breite und 0,60 m Länge hergestellt. Als Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten sind 0,40 m einzuhalten.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einstelligen Wahlgrabstätten dürfen bis zu 2, in mehrstelligigen Wahlgrabstätten bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4)

Einstellige Wahlgrabstätten werden mit den Maßen 1,00 m Breite und 2,50 m Länge hergestellt. Mehrstellige Wahlgrabstätten werden je Grabstelle mit den gleichen Maßen wie einstelligen Wahlgrabstätten hergestellt. Innerhalb des mehrstelligen Wahlgrabes ist zwischen jeder erfolgten Erdbestattung ein Abstand von 0,40 m einzuhalten (die Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen ist demnach mit einer Breite von 2,40 m herzustellen). Als Seitenabstand zwischen den einzelnen Wahlgrabstätten sind mindestens 0,40 m einzuhalten. Die Ortsgemeinde kann Abweichungen von diesen Maßen zulassen, wenn Grabstätten in Grabfeldern, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestanden, hergestellt werden sollen. In diesem Falle sind die Maße den vorhandenen Anlagen des jeweiligen Grabfeldes anzupassen.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf die Kinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren ältere Person Nutzungsberechtigt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Ortsgemeinde das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet/beigesetzt zu werden. Er kann bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit, anteilig zurückerstattet.

(12) Mit dem Einverständnis der Ortsgemeinde zum vorzeitigen Entfernen von Grabmal und Einfassung (§ 22 Abs. 1) ist keine Erstattung von anteiligen Gebühren verbunden, wenn noch Ruhefristen einzuhalten sind. Sind keine Ruhefristen mehr einzuhalten, besteht aber noch ein Nutzungsrecht, so ist eine Erstattung anteiliger Gebühren nach Maßgabe des Absatzes 11 möglich.

(13) Soweit die Grabstätte nicht entsprechend den Vorschriften des § 23 instandgehalten bzw. gem. § 24 nach entsprechender Aufforderung nicht mehr gepflegt wird, kann die Ortsgemeinde das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte entziehen. Mit dem Entzug des Nutzungsrechtes geht das Recht verloren, über Bestattungsfälle entsprechend § 15 Abs. 10 zu entscheiden. Weitere Bestattungen oder Beisetzungen dürfen nicht mehr vorgenommen werden. Die Verpflichtung zur Instandhaltung und Pflege entsprechend der Satzung ist davon unberührt. Insofern sind nach Entzug des Nutzungsrechtes für die betroffene Grabstätte die Bestimmungen für Reihengrabstätten anzuwenden. Der Entzug des Nutzungsrechtes ist dem bisherigen Rechtsinhaber durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben. Ist der Rechtsinhaber nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 16 Ehrengabstätten

(1) Als Ehrengabstätten können erhalten werden:

1. Grabstätten (Reihen-, Wahl- oder auch Urnenwahlgrabstätten) von Ehrenbürgern oder sonstigen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Ortsgemeinde verdient gemacht haben;

2. Grabstätten, deren Gestaltung, insbesondere deren Ausführung des Grabdenkmales und der Grabeinfassung als künstlerisch wertvoll anzusehen und somit der Nachwelt erhaltenswert ist.

(2) An Grabstätten, die als Ehrengrabstätten auf unbegrenzte Zeit erhalten bleiben sollen, dürfen keine Nutzungsrechte von Angehörigen mehr bestehen. Ebenso muss die Ruhefrist des/der Verstorbenen, der/die in der Grabstätte bestattet wurde(n), abgelaufen sein.

(3) Die Entscheidung, ob und welche Grabstätten als Ehrengrabstätten anerkannt werden, trifft der Ortsgemeinderat. Neben der Friedhofskartei der Ortsgemeinde wird ein Verzeichnis geführt, in dem die anerkannten Ehrengrabstätten von ihrer Lage her festgehalten werden. Ebenso wird der Zeitpunkt der Anerkennung und die Gründe hierfür vermerkt.

(4) In der Ehrengrabstätte dürfen nach ihrer Anerkennung durch den Ortsgemeinderat keine weiteren Erdbestattungen oder Beisetzungen von Urnen mehr erfolgen.

(5) Die Ortsgemeinde unterhält das Ehrengrab gärtnerisch und auch das Grabmal und die Grabeinfassung auf ihre Kosten. Ihr obliegen für diese Grabstätte alle Verpflichtungen, die sich aus der jeweils geltenden Friedhofssatzung der Ortsgemeinde für Reihengrabstätten, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ergeben.

(6) Die Ortsgemeinde kann im Falle einer Neuordnung des Friedhofsgeländes bestimmen, dass Ehrengrabstätten in andere Bereiche des Friedhofes verlegt und etwa vorhandene sterbliche Überreste der in dieser Grabstätte bestatteten Personen umgebettet werden. Sie trägt in diesem Falle die Kosten der Maßnahme.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale und Einfassungen

(1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen,

(2) Für Grabmale und die Einfassung werden keine Beschränkungen hinsichtlich des Materials gemacht. Nicht zugelassen sind jedoch Beton und Kunststoff.

(3) Auf den Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m;

2. liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:

1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,95 m, Breite bis 0,60 m;

2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m.

c) Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,80 m;

b) bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m;

2. liegende Grabmale:

- a) bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,90 m;
- b) bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,75 m, Höchstlänge bis 1,20 m.

(4) Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabsteine nur in liegender Form zugelassen. Das Grabmal muss sich in den Maßen des § 14a Abs. 3 bewegen und kann die gesamte Grabfläche abdecken.

(5) Länge und Breite der Grabeinfassung richten sich nach den Maßen, die für Reihengrabstätten (§ 14 Abs. 4), Urnenwahlgrabstätten (§ 14a Abs. 3) und Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 4) gelten. Die Einfassung darf nicht höher als 0,30 m und nicht stärker als 0,15 m sein.

(6) Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, wenn sie es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ortsgemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind 2-fach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Ferner ist anzugeben, in welchen Maßen die Grabeinfassung ausgeführt werden soll.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal (im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst). Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat, bei Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das

Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen, Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen und Bewuchs

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind das Grabmal, die Grabeinfassungen oder die sonstigen baulichen Anlagen und der Bewuchs innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal, die Grabeinfassung und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dies bei Zuteilung des Ruherechtes bei Reihengrabstätten bzw. beim Erwerb des Nutzungsrechtes bei einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales, der Einfassung oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Für den entfernten Bewuchs besteht keine Aufbewahrungspflicht. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verweilte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 100 % der Grabfläche zulässig.

Nicht zugelassen sind Gehölze oder Sträucher, die höher als 1,20 m und breiter als 1,00 m im Durchmesser wachsen. Die Bepflanzung ist so vorzunehmen, dass die gewählten Pflanzen nicht über die Grenzen der Grabstätte wachsen können.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher nach § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er

dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Friedhofskapelle

§ 25 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung und der Urnen bis zu deren Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden. Die Ortsgemeinde kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung entgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmung meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofskapelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugewiesen oder erworben sind, wird die Ruhezeit auf die in § 11 festgelegten Zeiten begrenzt. Die nach den bisherigen Vorschriften errichteten Grabmäler, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen genießen Bestandsschutz. Sollen Grabmäler, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen auf Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugewiesen oder erworben waren, erstmalig errichtet oder Bestandsschutz genießende Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen verändert werden, so sind für diese Maßnahmen die Bestimmungen gültig, die die Friedhofssatzung zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Ortsgemeinde beinhaltet.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahre werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im übrigen gilt diese Satzung .

§ 27 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Errichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters oder der Gemeindebediensteten nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 4. die Entsorgungseinrichtungen des Friedhofes für Grabschmuck und Kränze benutzt, die nicht § 7 entsprechen
-
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§12),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und Grabeinfassungen nicht einhält (§ 18 Abs. 3 bis 5)
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3)
 8. Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt (§ 22 Abs. 1)
 9. Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20,21 und 22)
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs.7)
 11. Grabstätten nicht oder entgegen § 23 bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 13. die Friedhofskapelle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahnt werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.12.1997 in der Fassung der Satzung vom 19.11.2001 außer Kraft.

Pfaffen-Schwabenheim, den

(Flommersfeld)
Ortsbürgermeisterin

(Siegel)

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim

Der Ortsgemeinderat von Pfaffen-Schwabenheim hat in der Sitzung am auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153, BS 2020-1) und der §§ 1,2,7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

I. Ausheben und Schließen der Gräber	
Für die Bestattung/Beisetzung in einem Reihengrab (§14 Abs. 1 der Friedhofssatzung), Wahlgrab –Einfach- oder Tiefgrab- (§15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) für 1. Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr einschließlich Totgeburten 2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 3. Urnenbeisetzungen 4. Verstorbene zu lfd.Nr. 2 in einem Tiefgrab	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
II Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Für das Ausgraben von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 6 der Friedhofssatzung)	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
2. Für die Wiederbestattung (Umbettung) von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen	Gebühren nach Abschnitt I.
III. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	599,00 €
1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5.Lebensjahr	1537,00 €
IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung; je Grabstelle	1.747,00
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je angefangenes Jahr	anteilige Gebühren nach Nr. 1
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
4. Für die Errichtung eines Tiefgrabes zusätzlich	1.164,00 €

V. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften	
1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	185,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je angefangenes Jahr	anteilige Gebühren nach Nr. 1
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
4. Für die Pflege der Grabstätte	218,00 €
5. für den Grabstein (§ 18 a Abs. 2 der Friedhofssatzung)	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
VI. Benutzung der Friedhofskapelle	
1. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung – pauschal für die Inanspruchnahme der Leichenzelle und zur Trauerfeierlichkeit- Wird die Friedhofskapelle nur für die Trauerfeierlichkeit genutzt oder wird nur die Leichenzelle in Anspruch genommen, sind lediglich 50 % des Gebührenansatzes zu berechnen.	281,00 €
2. Für die Reinigung der Friedhofskapelle bei Leichenöffnungen	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
VII. Sonstige Gebühren	
1. Für das Abräumen von Grabstätten nach § 10 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
2. Für das Abräumen von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Grabzubehör und Bewuchs nach § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen/Erstbeisetzungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind und der Antragsteller/ die Antragstellerin;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen, der Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.07.2005 außer Kraft.

Pfaffen-Schwabenheim, den 24.09.2010

gez. Unterschrift
Hans-Peter Haas
Ortsbürgermeister

(Siegel)